



_		Regelunterricht mit verstärkten	Regelunterricht mit verstärkten	
Maßnahmen	Regelunterricht	Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen	Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen	Unterricht im Alternativszenario
	Grundlage für die Stufenzuordnung einer konkreten Schule sind a) das allgemeine Infektionsgeschehen und b) das schulische Infektionsgeschehen			
	Niedriges Infektionsgeschehen im Bezirk	Mittleres Infektionsgeschehen im Bezirk		Hohes Infektionsgeschehen im Bezirk
	Kein oder einzelfallbezogenes* Infektionsgeschehen in Schule		Infektionsgeschehen in Schule	
	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Eingeschränkter Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Unterricht im Alternativszenario gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21
Unterricht	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungs- unterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Welt- anschauungsunterricht kann angeboten werden.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungs- unterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Welt- anschauungsunterricht kann angeboten werden.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel. Sämtlicher Förder- und Teilungs- unterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen finden soweit möglich statt.	➤ Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause. In den Schulen der Primarstufe ist ein Mindestpräsenzunterricht für jede Schülerin und jeden Schüler von drei Stunden Unterricht täglich sicherzustellen. An Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sind standortbezogen abweichende Organisationen möglich. Innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen ist mindestens die Wochenstundentafel zu erteilen.
	Die außerunterrichtliche und ergänzende Förde- rung und Betreuung (Ganztagsangebote) findet in vollem Umfang statt.	Die außerunterrichtliche und ergänzende Förde- rung und Betreuung (Ganztagsangebote) findet in vollem Umfang statt.	<ul> <li>Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) findet in vollem Umfang statt.</li> </ul>	Der Unterricht wird durch das Basismodul der ergänzenden Förderung und Betreuung im Umfang von täglich 2,5 Stunden ergänzt. Auch an gebundenen Schulen werden 2,5 Stunden ergänzende Förderung und Betreuung angeboten.
	▶ Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nicht in Präsenzform statt. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.	<ul> <li>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religionsund Weltanschauungsunterricht usw., finden nicht in Präsenzform statt. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.</li> <li>Darüber hinaus wird zeitnah über die (Wieder-)Einrichtung einer Notbetreuung von 6 Uhr bis 18 Uhr entschieden.</li> <li>Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule.</li> </ul>
Mund- Nasen- Schutz	<ul> <li>In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.</li> <li>In Personalgemeinschaftsräumen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus epidemiologischer und amtsärztlicher Sicht dringend empfohlen. In jedem Fall ist es</li> </ul>	▶ In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durch- führung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.	In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch wenn gruppenüber- greifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebo- te der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im regulären Unterricht gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht.	▶ In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen, auch im Unterricht und bei der Durchführung der außerunter- richtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.
	erforderlich, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
Abstand	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung.	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung.	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung.	▶ Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unter- schiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.
Kohorten	<ul> <li>Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.</li> </ul>	<ul> <li>Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.</li> </ul>	<ul> <li>Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.</li> </ul>	<ul> <li>Die Klassenverbände/Lerngruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.</li> </ul>
	*Bei einzelnen Infektionsfällen an einer Schule entscheidet das zuständige Gesundheitsamt nach Absprache mit der (regionalen) Schulaufsicht über die Stufenzuordnung einer Schule und mögliche Maßnahmen bis zum Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).		Mögliche Maßnahmen nach Absprache zwischen Gesundheitsamt und (regionaler) Schulaufsicht bis zum Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).	